

Datum: 24. 09. 2009

## Koalitionsverhandlungen auch im Zeichen des Naturschutzes *NaturschutzForum Deutschland sieht großen Handlungsbedarf*

**A n l a g e** mit 23 Forderungen von NaFor:

### 23 Forderungen von NaFor anlässlich der bevorstehenden Koalitionsverhandlungen zur neuen Legislaturperiode

Ohne näher auf die Einzelheiten eingehen zu wollen, sei hier nur tabellarisch eine Auswahl zentraler Forderungen des NaturschutzForums (NaFor) genannt, die bei den jetzt bald anstehenden Koalitionsverhandlungen der nächsten Bundesregierung zugunsten von Zukunftssicherung und Arbeitsplätzen berücksichtigt werden sollten. Dabei kann es Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene ebenso betreffen wie solche auf Länderebene, auf deren Einhaltung von Berlin aus gedrungen werden müsste (auch c/o LANA / LAWA u.a.). Das NaturschutzForum Deutschland betont, dass die Forderungen sich nicht allein mit dem momentanen energetischen Schwerpunkt erschöpfen dürften, sondern ebenso sehr den Schutz der Biosphäre im angemessenen Umfang einzubeziehen haben.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Forderungen:

- + **Prognose (Szenarium) Naturschutz und Kulturlandschaft 2035 und 2050** im Sinne der Agenda-Vereinbarungen von Rio in Fortschreibung mit den Naturschutzverbänden aufstellen und Leitlinie erarbeiten. Ressourcenschutz und – gewinnung sowie die Einbeziehung verschiedenster Nutzer (vor allem Landwirtschaft, Straßenbau, Küstenschutz).
- + Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung und Fortschreibung **nationaler und internationaler Vereinbarungen** (Beispiel Agenda Natura 2000 mit Vogelschutz- und WR-Richtlinie) und Konventionen (Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen, Ramsar-, Bonner- und Berner Konvention u.a. zur Förderung von wandernden Tierarten, Feuchtgebieten etc.), aber auch die Unterstützung und Einhaltung aller Maßnahmen zum Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierbestände (siehe Rote Listen, Schulungen der Zoll- und Grenzpolizei gemäß der Bundesartenschutzverordnung, Fischereiaufsicht; Beispiel: Überfischungen in den Meeren).
- + Förderung der **Nachhaltigkeit im weitesten Sinne** durch Erweiterung des Anteils ökologisch bewirtschafteter Wälder, der Einzelstamm-(Plenter-)Wirtschaft und umweltschonender zukunftsorientierter Techniken.
- + Verlängerung der Förderung der oben genannten **alternativen Energiegewinnung** nach dem Energieeinspeisungsgesetz.
- + Keine weiteren Genehmigungen von **Höchstspannungsleitungen**, wenn die Trassen den Bau von Erdkabeln zulassen (Beispiel: Eon-Leitungen von offshore-Windparks in der Nordsee, Gesetz in Niedersachsen, allerdings für die EVU verbindlich, nicht freiwillig).

- + Weitere Anlagen der **Massentierhaltung in Sondergebieten** zusammenfassen – statt die weitere Zersiedlung der freien Landschaft zuzulassen und eine ausgewogene Infrastruktur der Kommunen zu behindern. Tierhaltung nur auf der Grundlage einer örtlichen flächengebundenen Landwirtschaft.
- + Das **Grundstücksverkehrsgesetz** novellieren, so dass darin keine Mehrheit aus landwirtschaftlichen Interessenvertretern dominiert.
- + **Bundeswasserverbandsgesetz** so novellieren, dass das Stimmrecht zu Beiräten und Vorständen nicht nach flächenmäßiger Betroffenheit, sondern nach Einwohnern bestimmt wird, die im Verbandsgebiet wohnen, individuelle Wahlbenachrichtigung ist vorzuschreiben und Briefwahl zu ermöglichen.
- + **Freistellung von Entwässerungs-Abgaben** (Zwangsmitgliedschaften) für stillgelegte naturnahe oder in Revitalisierung befindliche Flächen.
- + Gesetzliche **Hochwasserschutzgebiete auf 200-jährige Spitzen** (HQ 200) ausdehnen und darin eine extensive Grünlandwirtschaft vorschreiben; die Abstände zu den Gewässern sind auch auf Privatgrundstücken als Brache (artenreiche Saumbiotope mit Blütenpflanzen) unbewirtschaftet zu lassen
- + Kein **Deichbau** im Binnenland zulasten ausgewiesener geschützter Schutzgebiete (Beispiele: Butjadingen; Rückdeichung wertvollster Areale im Amt Neuhaus/Elbe: Sude, Polder Süchau West).
- + Keine ökologisch unververtretbare **Fahrwasservertiefungen** (z. B. Elbe, Unterweser, Oder), keine Entwässerungen von Feuchtgebieten.
- + **Trinkwasserschutzgebiete** und Förderbrunnen sind gegen Intensivflächen mit Streifen aus mindestens 150 m breiten Aufforstungen standortheimischer Mischgehölze abzuschirmen, spätestens dann, wenn die EU-Maximalwerte (z.B. für Nitrat) im oberflächennahen Grundwasserhorizont (5 m) überschritten sind. Die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind termingerecht umzusetzen, ohne den größeren Teil der Gewässer als nicht renaturierbar auszuweisen..
- + Vernetzungen geschützter und schutzwürdiger Lebensräume zu **Biotopverbundsystemen (Naturkorridore)** mit bundesweitem Vorrang des Ziels Naturschutz stärker fördern, keine (anteilige) Löschung von Schutzgebieten und Biosphärenreservaten, ohne mit den Naturschutzverbänden einvernehmlich doppelt so große Ersatzflächen in bestmöglicher Nähe zum geplanten Eingriff auszuweisen; das Naturschutzgesetz ist entsprechend zu erweitern, weitere Zerschneidungen der freien Landschaft sind zu vermeiden (Beispiel: BAB zusätzliche ausgleichspflichtige Fahrbahnen ja, keine neuen Trassen).
- + Der Anteil der **Naturschutzgebiete** sollte mit dem mittelfristigen Ziel (15 % der Landesfläche) sukzessive vergrößert werden. Löschungen von Schutzgebieten sind zu vermeiden oder ortsnahe auszugleichen.
- + **Kompensation von Landschaftseingriffen** (Bodenabbau wie Sand- / Kiesentnahme, Torfabbau, Deicherhöhungen, Verkehrswege u.v.m.) nur bei doppelter Flächenkompensation ähnlicher Wertigkeit der Vegetation ermöglichen (Ländergesetze lassen bislang den Genehmigungsbehörden bis hin zum Verzicht auf die Kompensation zu viel Spielraum). Bundesweites Kataster der Kompensationsflächen ist einzurichten und im Sinne der EU-Umweltinformationsrichtlinie öffentlich zugänglich zu machen.
- + Natur- und Kulturdenkmäler unterliegen einem besonderen Schutz – auch als (unerklärtes) **nationales Kulturerbe** - Beispiel: Zerstörung eines germanischen Bohlendamms durch Torfabbaumaschinen im Heeder-/Lohner Moor – Landkreis Diepholz).
- + Biologische Vielfalt (Biodiversität) ist durch **Artenschutzprogramme** gezielt zu

fördern (z.B. durch das Bundesamt für Naturschutz), und zwar auch in kleiner Dimension ohne staatlich repräsentativen oder modellhaften Charakter, Anleitungen bzw. Unterstützungen für die Antragstellung und Verfahrensdurchführung sind erforderlich.

- + **Förderungskataloge** von Routine-Maßnahmen zur Biotopentwicklung sind aufzustellen und gegenzufinanzieren.
- + Begleitung von **Planfeststellungsverfahren** (§ 59 BNatSchG) und Übernahme von gesetzlich notwendigen Aufträgen durch Bundes-Naturschutzverbände ist pauschal zu finanzieren.
- + Koordinierungsaufgaben der beiden bundesdeutschen **Naturschutz-Dachverbände** NaFor und DNR sind im gesetzlichen Kompetenzbereich gleichberechtigt anteilig, (also nicht wie bisher einseitig) nach dem Organisationsschema der Landwirtschaftskammern zu finanzieren.
- + Fachlich betroffene Ministerien (BMU / BML / BMI u.a.) müssen die **Beteiligungspflicht** n. § 59 BNatSchG bis in die unter(st)en angeschlossenen Bundesbehörden (zum Beispiel Wasser- und Schifffahrtsämter mit Außenstellen) bei allen anerkannten Bundesverbänden umsetzen, es sollte keine Reduzierung der Beteiligung durch eine subjektive Vorauswahl getroffen werden dürfen (Beteiligung von 3 Verbänden, dagegen Nichtbeteiligung von 20 anderen – das wäre formfehlerhaft), es sei denn, diese möchten ausdrücklich nicht beteiligt werden oder die Verbände einigen sich auf einen Bagatellkatalog. Um die Vorgehensweise abzuklären, wären zentrale Gespräche durch die Bundesregierung –wie auf Landesebene- anzuberaumen. Reisekosten für staatlich oder von Gebietskörperschaften veranstaltete Termine sollten den ehrenamtlichen Teilnehmern erstattet werden.
- + Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind einfacher und für die Bevölkerung leicht verständlich zu gestalten, das **Umweltgesetzbuch** sollte im zweiten Anlauf verabschiedet werden.

Verantwortlich:

Prof. Dr. Remmer Akkermann  
Präsident des NaturschutzForums Deutschland e.V. (NaFor)  
Für Rückfragen persönlich erreichbar unter:  
akkermann.remmer @t-online.de oder Tel. 04407 922201

---

Das **NaturschutzForum Deutschland e. V.** ist ein dezentral arbeitender Bundesdachverband von Natur- und Umweltschutzorganisationen. NaFor wurde am 9. Juni 2001 gegründet und hat sich in seiner Satzung verpflichtet, Natur- und Umweltschutz, angewandte Ökologie, Landschaftspflege, Umweltbildung und umweltfreundliche Technologien auf wissenschaftlicher Basis zu fördern und zu koordinieren. Dem Bundesverband gehören zur Zeit 13 lokal und regional tätige Einzelverbände aus acht Bundesländern sowie ein weiterer Bundesverband an. Die Mitgliedsverbände nebst Untergliederungen vertreten 230 Tausend Einzelmitglieder. NaFor ist nach § 58 Bundesnaturschutzgesetz sowie nach § 3 (1) 2/1-5 Umweltrechtsbehelfsgesetz bundesweit anerkannt. Damit wird seinen Mitgliedern ein Informations- und Mitspracherecht auf Bundesebene bei kleinstem Verwaltungsaufwand zu geringen Beiträgen ermöglicht. Weitere sieben Mitgliedsverbände sind gem. BNatSchG auf Landesebene anerkannt. Der Kontakt zum Präsidium erfolgt über das Bundesbüro in Hannover oder über die Büros mit Tel. 04407 5111 (8088) - Fax 04407 922202 - Mai: nvn-natur.nds@t-online.de - www.nafor.de

Spendenkonto: Landessparkasse zu Oldenburg (BLZ 280 501 00) Nr. 19 5555 8